

Kleine Anfrage Simone Machado (GaP)/Alexander Feuz/Thomas Glauser (SVP): Widerrechtliches Bauen auf dem Viererfeld – Erfüllt das Bauinspektorat in der Stadt Bern seine Aufgaben?

Im Eilzugstempo wurde auf dem Viererfeld Baugrund abgetragen. Die Stadt und der Kanton Bern hatten am 07.04.2022 die Öffentlichkeit informiert, am 08.04.2022 wurde auf dem Terrain ausgemessen, Bauzäune erstellt und bereits am 11.04.2022 fuhren die Bagger auf.

Das Bauinspektorat der Stadt Bern gab an, am 12.04.2022 sei ein Baugesuch eingegangen und am 13.04.2022 ein Gesuch um vorzeitigen Baubeginn im Sinne von Art. 39 Abs. 4 Bewilligungsdekret (BewD; BGS 725.1). Nach diesem Artikel ist es möglich, dem Bauherr vor Erteilung einer Baubewilligung zu erlauben, mit dem Aushub der Baugrube, dem Legen der Leitungen und ähnliche Arbeiten zu beginnen. Dabei muss sich der Bauherr verpflichten, bei Verweigerung der Baubewilligung den natürlichen Zustand des Baugrundstücks wiederherzustellen. Gemäss der Lehre und der geltenden Praxis sind der Aushub der Baugrube, das Legen von Leitungen und ähnliche Arbeiten (Art. 39 Abs. 4 BewD) erlaubt, wenn sie den «Bauentscheid nicht präjudizieren, weil sie keine oder doch leicht zu behebbende Auswirkungen verursachen» (Zaugg/Ludwig, Baugesetz des Kantons Bern, Kommentar, Band 1, Bern 2007, N 4 zu Art. 1).

Der Anwendungsbereich von Art. 39 Abs. 4 BewD ist bei einer Fläche dieser Grösse, auf denen die Abtragarbeiten stattfanden, klar überschritten. Die Abtragungen in einem derart grossen Umfang sind nicht leicht wieder rückgängig zu machen. Unterdessen sind gemäss Anwohnenden zudem Bäume gefällt worden, zweifelsohne eine präjudizierende Bautätigkeit. Weiter ist das Viererfeld ein belasteter Standort (Vortrag des Gemeinderates zum Zonenplan und Grundstückserwerb mit Arealentwicklung Viererfeld (Abstimmungsbotschaft), 2000.GR.000181), weshalb gemäss dem Abfallgesetz des Kantons Bern (BSG 822.1) Bauarbeiten erst durchgeführt werden dürfen, wenn die Bewilligungsbehörde das Entsorgungskonzept genehmigt hat.

Es wäre Aufgabe des Bauinspektorates als Baupolizeibehörde der Stadt Bern gewesen, hier umgehend Baueinstellung zu verfügen. Fraglich ist deshalb, wieso das Bauinspektorat seinen Aufgaben nicht nachgekommen ist:

1. Ist der Gemeinderat der Auffassung, dass die Abtragungen auf dem Viererfeld in einem rechtlich zulässigen Rahmen begonnen wurden?
2. Wenn ja, wurden nach Auffassung des Gemeinderates die Abtragungen gestützt auf Art. 39 Abs. 4 Bewilligungsdekret vorgenommen? Wie beurteilt der Gemeinderat den Widerspruch zu Lehre und Praxis?
3. Lag im Zeitpunkt des Baubeginns ein Abfallkonzept vor? Wenn ja, wann wurde es von wem genehmigt?
4. Wieso kommt das Bauinspektorat seinen gesetzlichen Aufgaben nicht nach?

Bern, 28. April 2022

Erstunterzeichnende: Simone Machado, Alexander Feuz, Thomas Glauser

Mitunterzeichnende: Ruth Altmann

Antwort des Gemeinderats

Zu Frage 1:

Ja. Gestützt auf Artikel 39 Absatz 4 des Bewilligungsdekrets (BewD, BSG 725.1) wurden die Vorbereitungsarbeiten bewilligt.

Zu Frage 2:

Die Lehrmeinung aus der veralteten 3. Auflage von 2007 des zitierten Baurechtskommentars Zaugg/Ludwig ist überholt, in der 5. Auflage desselben Kommentars aus dem Jahre 2020 ist eine solche Einschränkung nicht mehr genannt. Es gibt somit keinen Widerspruch zwischen der Praxis und der aktuellen Lehre.

Zu Frage 3:

Die Bauherrschaft (Kanton) liess sich von Anfang an durch die für Abfallkonzepte gemäss Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 30 Abfallgesetz (AbfG, BSG 822.1) zuständige Bodenschutzfachstelle des Kantons vor Ort beraten. Diese hat den geplanten Arbeiten vor Ort zugestimmt. Die Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde lag somit bereits zum Zeitpunkt des Baubeginns vor.

Zu Frage 4:

Nach Ansicht des Gemeinderats hat das Bauinspektorat seine Aufgaben wahrgenommen.

Bern, 18. Mai 2022

Der Gemeinderat